

Schwere Bedenken gegen die Notstandsgesetze

In der Sitzung des Bundesrates am 16. Juli 1965, in der über die sieben sogenannten einfachen Notstandsgesetze beraten wurde, hat namens der Hessischen Landesregierung Arbeitsminister Hemsath (Ministerpräsident Dr. Zinn leitete die Sitzung als Präsident des Bundesrates) schwerwiegende Bedenken gegen diese Gesetze vorgetragen. Speziell gegen das „Selbstschutzgesetz“ hat dann für das Land Bremen Innensenator Koschnik gesprochen.

Diese beiden Reden enthalten so wichtige Gesichtspunkte für die weitere Diskussion über die Notstandsgesetze, daß wir sie hier (mit geringfügigen Auslassungen) veröffentlichen.

Die Redaktion

1. Hessen gegen die Notstandsgesetze

Namens der Hessischen Landesregierung möchte ich der Beratung der sieben sogenannten Notstandsgesetze, die der Bundestag aus dem Notstandspaket herausgenommen und einzeln auf den Tisch gelegt hat, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Bei diesen Gesetzen handelt es sich um den Teilbereich einer Gesetzgebungsmaterie, der auch die Hessische Landesregierung große Bedeutung beimißt. Wenn man die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik verbessern will, dann müssen vor allem und vordringlich Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung getroffen werden. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung grundsätzlich die Gesetze, die diesem Ziele dienen.

Selbstverständlich — so meinen wir — müssen sich auch diese Gesetze im Rahmen der Grundsätze unserer Verfassungsordnung halten. Die Hessische Landesregierung bedauert, feststellen zu müssen, daß diese Grundvoraussetzung in wesentlichen Punkten von den heute zu behandelnden sieben Notstandsgesetzen *nicht* erfüllt wird.

Die Gesetze werfen darüber hinaus schwerwiegende finanzpolitische Fragen auf, ohne eine befriedigende Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen.

Die Hessische Landesregierung hat stets die Auffassung vertreten, an der sie auch heute noch festhält, daß das gesamte Notstandspaket als *eine Einheit* behandelt werden muß und daß zwischen den einzelnen Notstandsgesetzen und dem Notstandsverfassungsrecht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht. Nur auf der Grundlage einer Notstandsverfassung, die sich in den Grenzen des Artikels 79, Absatz 3 des Grundgesetzes hält, können die einfachen Notstandsgesetze Bestand haben.

Die Notstandsverfassung hat der Bundestag noch nicht verabschiedet, und niemand kennt den Termin dieser Verabschiedung. Daher stehen die Befugnisse, welche die Notstandsgesetze, vor allem die Sicherstellungsgesetze, der Bundesregierung, einzelnen Bundesministerien, ja sogar Bundesoberbehörden einräumen, außerhalb des Systems parlamentarischer Mitwirkung und Kontrolle, die ein wesentliches Element der auf der Strecke gebliebenen Notstandsverfassung war. *In der vorliegenden Form durchbrechen die Gesetze das Rechtsstaatsprinzip.*

Wir halten deswegen die vorliegenden Notstandsgesetze mit unserer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie für unvereinbar. Die Sicherstellungsgesetze halten wir für verfassungswidrig. *Sie sind reine Ermächtigungsgesetze, die der Exekutive außergewöhnliche Vollmachten schon in Friedenszeiten geben.*

Am Gesetz über das *Zivilschutzkorps* zeigt sich am deutlichsten, daß die Notstandsverfassung und die einfachen Notstandsgesetze eine Einheit bilden, die man nicht aufheben kann. Dieses Gesetz führt eine Zivilschutzdienstpflicht ein, die mit dem Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, so wie es Artikel 12 des Grundgesetzes in seiner geltenden Fassung verbürgt, unvereinbar ist.

Der vom Bundestag unternommene Versuch, diese Zivilschutzdienstpflicht als einen unselbständigen Teil der Wehrpflicht zu rechtfertigen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Wehrpflicht ist immer als Dienst im Verbände der Streitkräfte verstanden und ist auch herkommensmäßig niemals weiter ausgelegt worden. Auch das Grundgesetz hat bei der Einführung der Wehrverfassung an allen einschlägigen Stellen ausdrücklich zwischen der Wehrpflicht und dem Schutz der Zivilbevölkerung unterschieden.

Wir bedauern, aus diesen grundsätzlichen und zur Zeit irreparablen Mängeln diesem Gesetz nicht zustimmen zu können. Es kann unseres Erachtens erst verabschiedet werden, wenn die entgegenstehenden Vorschriften des Grundgesetzes geändert worden sind.

Gegen die übrigen sechs Gesetze erheben wir, abgesehen von den eingangs genannten grundsätzlichen Bedenken, noch folgende Einwendungen.

Jedes dieser Gesetze greift nach unserer Überzeugung in unzulässiger Weise in das Kommunalverfassungsrecht ein, das der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder untersteht. Die in allen genannten Gesetzen wiederkehrende Vorschrift, wonach an die Stelle eines kollegialen Gemeindeorgans der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde tritt, und die weiteren Vorschriften vor allem in dem *Schutzbau-* und in dem *Selbstschutzgesetz*, wonach bestimmte Befugnisse und Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden, können nur vom Landesgesetzgeber getroffen werden und sind der Einwirkung des Bundesgesetzgebers dank der grundgesetzlichen Abgrenzung der Bundesgesetzgebungskompetenz entzogen. Der Gesichtspunkt, daß die vom Bundesgesetzgeber vorgeschlagene Regelung — auch nach der Auffassung der Länder — zweckmäßig ist, kann, wie das Bundesverfassungsgericht eindeutig festgestellt hat, keine Bundesgesetzgebungskompetenz begründen.

An den *Sicherstellungsgesetzen* ist ferner auszusetzen, daß sie das Verordnungsrecht der Bundesregierung in einer unseres Erachtens unerträglichen Weise ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften ausdehnen, so daß die in Artikel 80 des Grundgesetzes gesetzten Begrenzungen eingerissen werden. Nimmt man aber diese Mängel in Kauf, dann muß die Mindestforderung aufgestellt werden, daß Bundesrat und Bundestag ein selbständiges, voneinander unabhängiges Recht haben, die Aufhebung solcher Verordnungen zu verlangen. Eine parlamentarische Kontrolle über die Bundesregierung ist nicht effektiv, wenn die gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung von Verordnungen der Bundesregierung nur gemeinsam begehren dürfen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß sich die Eingriffe, zu denen die Bundesregierung befugt werden soll, vor allem, wenn nicht sogar ausschließlich, in den Ländern und in ihren Gemeinden auswirken und dort vor allem fühlbar werden.

Der gleiche schwerwiegende Mangel einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle begegnet uns in den einzelnen Sicherstellungsgesetzen bei der Befugnis der Bundesregierung, die Feststellungen zu treffen, durch welche die Exekutivorgane zu verstärkten Maßnahmen ermächtigt werden.

Über die aufgezeigten rechtlichen Bedenken hinaus hat die Hessische Landesregierung aber auch *sehr schwerwiegende finanzpolitische Bedenken* gegen einige dieser Vorlagen aus dem Notstandspaket, vor allem gegen das *Schutzbaugesetz*.

In diesem Gesetz soll bestimmt werden, daß der Bund lediglich ein Viertel — in

Ausnahmefällen 30 vH — der Kosten für die Schutzraumbauten des sogenannten Grundschutzes trägt. Drei Viertel der Kosten — in Ausnahmefällen 70 vH — sollen von den Ländern und ihren Gemeinden oder von anderen Trägern aufgebracht werden. Diese Finanzregelung verstößt nach unserer Auffassung — das war auch die Meinung des Bundesrates beim ersten Durchgang — gegen die Aufgaben- und Finanzverteilung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz hat eindeutig die Verteidigungsangelegenheiten einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dem Bund zugewiesen, und damit folgt aus Artikel 106, Absatz 4 des Grundgesetzes auch die Finanzverpflichtung des Bundes.

Wie sehr der Bund alle diese Aufgaben des Zivilschutzes als seine Angelegenheiten ansieht, folgt auch aus den Gesetzesvorlagen unmittelbar, indem er alle diese Angelegenheiten als Bundesauftragsverwaltung erledigt sehen möchte. Den daraus folgenden finanziellen Konsequenzen kann der Bund nach unserer Auffassung auch nicht mit dem Hinweis auf seine angespannte Haushaltslage ausweichen.

Wenn im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens seitens der beteiligten Bundesministerien erklärt worden ist, eine Verpflichtung des Bundes beim Schutzraumbau des Grundschutzes über das von mir erwähnte Viertel der Kosten hinaus würde den Bundeshaushalt sprengen, so frage ich: Wie stellt man sich die finanziellen, sachlichen und politischen Folgen in den Ländern und ihren Gemeinden vor — deren Haushalte nicht minder angespannt sind —, wenn sie mit 70 oder 75 vH der Kosten aus diesem Gesetz allein fertig werden sollen?

Ich habe den Eindruck, daß man sich in dieser so entscheidend wichtigen Frage eigentlich überhaupt keine richtigen Vorstellungen gemacht hat. Seit dem Beginn der Beratungen über dieses Gesetz fragen wir — die Vertreter des Landes Hessen — in den Ausschüssen des Bundesrates die zuständigen Ministerien des Bundes immer wieder nach den tatsächlichen Kosten für die Schutzraumbauten. Bis zur Stunde ist man uns eine realistische Antwort schuldig geblieben: ein Verfahren, das man bei einem Gesetz, das nunmehr fast vier Jahre beraten wird, ohne Übertreibung und ohne den Willen zur Polemik als ungewöhnlich bezeichnen muß.

Wir sind also nach wie vor ohne konkrete Zahlen des Bundes und müssen die Zahlen aus unseren Erfahrungen beim Wohnungsbau, beim Bau von Krankenhäusern, Schulen usw. selbst ermitteln. Hier zeigt sich nun, daß durch den Einbau von Schutzräumen des Grundschutzes mit einer Kostensteigerung von 12 bis 30 vH der Rohbaukosten zu rechnen ist. Damit spreche ich nicht Sinn oder Sinnlosigkeit dieses Grundschutzes an. Aber selbst die Mindestlösung erfordert eine solche zusätzliche Kostensteigerung. Im sozialen Wohnungsbau entstehen Mehrkosten von 12 bis 15 vH; bei Schulen und Krankenhäusern sind es nach unseren Erfahrungen 25 bis 40 vH. Das aber bedeutet, da uns insgesamt für die erwähnten Aufgabengebiete keine größere Finanzmasse als bisher zur Verfügung steht und zur Verfügung gestellt werden kann, *daß die Kostensteigerung aus diesem Gesetz zu einer wesentlichen Einschränkung all dieser Baumaßnahmen führen muß.*

Die in diesem Gesetz vorgesehene Kostenregelung bedeutet also 12 bis 15 vH weniger Sozialwohnungen, 25 bis 40 vH weniger Schulen, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen. Diese Folgen müssen einmal mit aller Deutlichkeit aufgezeigt werden. Uns erscheinen sie jedenfalls mit den Maßstäben, die wir anzulegen haben, nicht genügend geklärt und nicht sachgerecht geregelt. Es erscheint uns nicht vertretbar, den gewiß notwendigen und von uns durchaus anerkannten Schutzraumbau ausgerechnet zu Lasten dieser Investitionsmittel gehen zu lassen, die angesichts der Situation auf dem Wohnungsmarkt, auf dem Gebiet des Schulwesens, des Krankenhauswesens und der Krankenhausversorgung für die soziale Lage unserer Bürger besonders wichtig erscheinen müssen.

II. Bremen gegen das Selbstschutzgesetz

Die Vorschriften des Ersten Abschnittes über das Verhalten der Bevölkerung im Verteidigungsfall bedürfen nach unserer Meinung keiner gesetzlichen Regelung; sie sind entweder selbstverständlich oder ergeben sich schon aus den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts, etwa bei unterlassener Hilfeleistung, Nothilfe oder Sachnotstand. Weiteren Vorschriften — wie denen über die Beschaffung von Ausrüstung und Notvorräten sowie über sonstige vorbereitende Maßnahmen — fehlt schon mangels einer Strafsanktion die Durchsetzungsmöglichkeit. Vielmehr sollte der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Wir sagen zum Sachinhalt, zur Konzeption des Gesetzes ja; aber wir haben Bedenken gegen die gesetzlichen Modifikationen. Wir glauben nicht, daß durch diese Art der Gesetzgebung der Gedanke der Eigenverantwortlichkeit gestärkt wird. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten bzw. des örtlichen Zivilschutzleiters ergeben sich nach unserer Meinung bereits aus dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Wohngebiete in Selbstschutzeinheiten. Auch das gehört bereits nach § 31 des 1. ZBG zu den Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes. Überdies steht diese Einteilung der Gemeinde personell und organisatorisch isoliert von der weiteren Einteilung in Luftschutzabschnitte und -teilabschnitte.

Erhebliche Bedenken bestehen bei uns auch gegen die Belastung der Gemeinden mit Kosten für die Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstung der Selbstschutzpflichtigen mit besonderen Aufgaben; das sind auf Bundesebene rund 1,3 Millionen Helfer. Die Pflicht zur Übernahme von besonderen Aufgaben steht daneben, so meinen wir, auch noch in Diskrepanz zur allgemeinen Dienstverpflichtung nach dem Entwurf des Zivildienstgesetzes. Hier werden sich in der Praxis Schwierigkeiten und Überschneidungen im Heranziehungsverfahren ergeben, die noch gar nicht abgesehen werden können. Das gilt auch für die Vorschriften über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren im Verteidigungsfall erscheint ohnehin illusorisch.

Völlig ungeklärt ist auch die Auswahl und Rechtsstellung der Leiter der Selbstschutzbezirke. Ihre umfangreichen Aufgaben, wie Auswahl, Bestellung, Einsatz und Eührung der Selbstschutzwarte, werden jedenfalls nicht nebenamtlich wahrzunehmen sein. Nicht zu rechtfertigen sein dürfte auch die Teilnahmepflicht aller Selbstschutzpflichtigen an Ausbildungsveranstaltungen. Der nach den Vorstellungen des Bundesluftschutzverbandes vorgesehene Zeitplan — Ausbildung von etwa 30 Millionen Selbstschutzpflichtigen in zehn Jahren — würde einen solch unvorstellbaren Verwaltungsaufwand, insbesondere den Aufbau eines eigenen Erfassungs- und Meldewesens, erfordern, zu dem der erstrebte Erfolg in keinem Verhältnis stehen würde. Zu den Ausbildungsaufgaben des Bundesluftschutzverbandes selbst fehlt es ebenso an einer klaren Verpflichtung. Auch die Vorschriften über den Betriebsselbstschutz erscheinen zum Teil überflüssig, weil sich bereits entsprechende Vorschriften in der Gewerbeordnung, in dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz und in den Feuerschutzgesetzen der Länder finden.

Es wird darüber hinaus mit Sicherheit vorausgesagt werden können, daß sich aus der Fassung des § 43 einerseits, der sich mit dem Bundesverband für den Selbstschutz beschäftigt, und § 14 andererseits, der sich mit der Zuständigkeit der Gemeinde befaßt, zahlreiche Zweifelsfragen ergeben werden. Sie sind für die Gesamtstruktur des Selbstschutzes und die damit verbundenen personellen und kostenmäßigen Auswirkungen von so erheblicher Bedeutung, daß der Entwurf schon aus diesem Grunde einer Überarbeitung bedarf und eine exaktere Abgrenzung der Zuständigkeiten notwendig ist.

In der praktischen Durchführung ergeben sich für die Gemeinden nach unserer Meinung folgende Schwierigkeiten. Bereits der Ausschußbericht hebt hervor, daß der Aufbau eines wirksamen Selbstschutzes wesentlich von der freiwilligen Mitarbeit der Bevölkerung abhängt. Selbst wenn eine solche Bereitschaft einmal für einen großen Teil der Bevölkerung unterstellt wird, wird sich der verantwortliche Gemeindebeamte unübersehbaren Schwierigkeiten gegenübersehen. Hier sind im wesentlichen zwei Gebiete zu unterscheiden:

Die für alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von 16 bis 65 Jahren vorgesehene Pflicht zur Teilnahme an einer zehnstündigen Grundausbildung. Um diese primitive Ausbildung, deren Wert allein die innere Bereitschaft der Teilnehmer bestimmt, zu vermitteln, bedarf es eines Verwaltungsaufwandes, der jedenfalls nicht im rechten Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen dürfte.

Nach den Planungen des Bundesluftschutzverbandes sollen in einem Zeitraum von zehn Jahren 60 vH der Bevölkerung zu dieser Grundausbildung herangezogen werden. Das wären also rund 30 Millionen in der Bundesrepublik. Die Heranziehung zur Ausbildung — in dem Gesetz „Anordnung zur Teilnahme an der Ausbildung“ genannt — müßte nach Straßen und Wohnbezirken erfolgen. Es wird zwar möglich sein, hierfür nach dem Vorbild der Wehrerfassung die vorhandene derzeitige Organisation der Meldeämter, eventuell auch der Adrema- und Hollerithanlagen, nutzbar zu machen. Das schließt aber nicht aus, daß zur Vorbereitung hierfür durch laufende Mitteilung und Auswertung aller Veränderungen an die Meldeämter, u. a. über die Berücksichtigung von anderen vorrangigen Dienstverhältnissen für den Verteidigungsfall — Bundeswehr, Zivilschutzkorps, Schlüsselpersonal für Verwaltung und Betriebe einschließlich Betriebselbstschutz —, eine eigene Erfassungsbehörde aufgebaut werden müßte, für die die personellen Auswirkungen noch nicht zu übersehen sind. Selbst unter Einschaltung der vorhandenen Meldestellen wird nach einer ersten groben Schätzung und unter Berücksichtigung der noch nachstehend zu schildernden Aufgaben für jeden Selbstschutzbezirk — etwa 5000 Einwohner — mit drei bis fünf Hilfskräften gerechnet werden müssen. Hinzu kommt noch, daß die Heranziehung nur auf Grund formell zugestellter Bescheide erfolgen kann, gegen die Rechtsmittel zulässig sind.

Ferner sind hierbei nicht der Aufbau des behördeneigenen sogenannten erweiterten Selbstschutzes und die vorgesehenen gemeinsamen Selbstschutzveranstaltungen „für das ganze Gemeindegebiet oder für dessen Teile einschließlich der Betriebe“ berücksichtigt. Wer noch nie mit der Vorbereitung und Durchführung derartiger großer Veranstaltungen befaßt war, kann den hierfür erforderlichen Arbeitsaufwand gar nicht ermessen. Alle Übungen und Veranstaltungen sind ferner mit einer Fülle von Nebenarbeiten verbunden, die mit der Übung selbst nichts zu tun haben, zum Beispiel Ersatz von Aufwendungen und Verdienstausschlag, Bearbeitung von Ersatzansprüchen aus Schäden und Unfällen usw. Nach Presseberichten soll daran gedacht sein, auf lange Sicht zunächst nur auf Freiwillige zurückzugreifen und im übrigen das Programm auf lange Jahre zu verteilen; gerade dies zeigt die Fragwürdigkeit der gesetzlichen Verpflichtung.

Wenn das Ziel, die selbstschutzpflichtige Bevölkerung in zehn Jahren auszubilden, erreicht werden soll, bedeutet dies für eine Halbmillionenstadt, daß jährlich 30 000 Einwohner in je zehn Stunden auszubilden sind. Unter Zugrundelegung von 40 möglichen Ausbildungswochen ist dies ein monatliches Soll von etwa 700 Lehrgängen zu je zehn Stunden. Diese Zahl kann in einer Großstadt in der Praxis kaum erreicht werden. Was aber nach unserer Meinung nicht in einem auch nur annähernd bestimmbareren Zeitraum zu erreichen ist, sollte nicht die Sanktion eines Gesetzes erhalten, wenn sich das Gesetz nicht von vornherein unglaubwürdig machen soll.

Im übrigen ist es mit der organisatorischen Vorbereitung dieser Ausbildung, die bei zehn Stunden auch nur oberflächlich sein kann, nicht getan. Vielmehr stellt sich damit

SCHWERE BEDENKEN GEGEN DIE NOTSTANDSGESETZE

auch das Problem der Ausbilder und der Ausbildungsstätten. Der Entwurf gibt keinen Fingerzeig dafür, wie dieses Programm wirklich durchgeführt werden soll. Ich glaube auch gar nicht, daß wir die notwendigen Helfer im Bundesluftschutzverband haben, die diese großen Aufgaben bewältigen könnten. Daneben fehlen uns die Ausbildungsstätten. Diese sollen ortsnah sein. Der Bundesluftschutzverband hat diese Ausbildungsstätten nicht. Die Gemeinden werden sie einrichten müssen und werden sie unterhalten müssen. Wir werden die Kosten dafür aufzubringen haben und werden zum Schluß feststellen, daß die Aufwendungen im wesentlichen für die Katz waren.

Den zweiten, die Gemeinden unmittelbar belastenden Komplex stellt die Heranziehung, Ausbildung und Ausstattung der „Helfer mit besonderen Aufgaben“ dar. Für die Heranziehung und Ausbildung dieses Personenkreises gilt im wesentlichen das gleiche, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die Ausbildung bis zu 50 Stunden dauern soll. Man mag die Vorschrift des § 17, daß für jedes Haus ein Selbstschutzwart zur Verfügung stehen müsse, von vornherein als theoretisch abtun — dann sollte es allerdings das Gesetz auch gar nicht erst vorsehen —, weil die bisherigen Erlasse selbst nur von sogenannten Selbstschutzgemeinschaften von höchstens 125 Personen unter Führung eines Selbstschutzwartes als Grundeinheit ausgehen. In jedem Fall wären aber immerhin im gesamten Bundesgebiet immer noch ein bis sieben Millionen Menschen — in Bremen vielleicht 20 000 Personen, also jährlich 2000 Personen — auszubilden. Da ihre Ausbildungsdauer mit bis zu 50 Stunden das Fünffache der Ausbildung der übrigen Helfer beträgt, kämen in Bremen zu der genannten Zahl von jährlich 300 000 Stunden weitere 100 000 Stunden hinzu. Keiner gibt uns jedoch einen Fingerzeig dafür, wie ein solches Programm personell und materiell durchgeführt werden kann. Eine Teillösung kann nach meiner Meinung nur darin liegen, auf die zwangsweise Ausbildung der mehr oder weniger willigen Bevölkerung überhaupt zu verzichten und diese auf alle Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme zu verweisen. Damit wäre der Weg frei, die Ausbildungsarbeit in erster Linie auf die Helfer mit besonderen Aufgaben zu konzentrieren.

Neben der Frage der Ausbildung ist bei diesem Personenkreis die Ausrüstung und Ausstattung von entscheidender Bedeutung.

Hierzu wird voraussichtlich auch die Unterbringung und Verwaltung der Ausrüstung der Selbstschutzzüge kommen. Nach der Erfahrung wird auch hier davon auszugehen sein, daß trotz der vorgesehenen Möglichkeit, diese Aufgaben dem Bundesluftschutzverband zu übertragen, die Gemeinden auch diese Aufgaben zu übernehmen haben. Im übrigen muß bemerkt werden, daß der Entwurf auch personell die Aufgaben hinsichtlich der Selbstschutzzüge nicht klar umreißt. Aus der derzeitigen Fassung in Verbindung mit der Generalzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten muß der Schluß gezogen werden, daß diesem auch hier zunächst die gesamte Aufstellungsarbeit zur Last fällt. Die in Bremen annähernd gleiche Stärke des Luftschutzhilfschenstes, für den ein ganzer Aufstellungsstab auf Kosten des Bundes tätig ist, läßt erkennen, womit die Gemeinde auch hier rechnen muß.

Das gleiche gilt auch für die völlig ungeklärte Stellung der Selbstschutzbezirksleiter, von denen jedenfalls sicher gesagt werden kann, daß sie ihre Aufgabe ebenso wenig nebenamtlich wahrnehmen können wie die im Gesetz überhaupt nicht erwähnten Abschnittsleiter. Das Ergebnis wäre zunächst, daß auch die Bezirksleiter unter die persönlichen Verwaltungskosten der Gemeinde fallen, und das zu einem Zeitpunkt, wo die Gemeinden und die Länder vor Personalkosten ohnehin kaum noch „geradeaus sehen können“.

Alle diese Gründe sind für Bremen Veranlassung, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.